



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Februar 2021
(OR. en)

5284/21

ACP 4
PTOM 2
FIN 29

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	EMPFEHLUNG DES RATES über die Entlastung der Kommission für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (9. EEF) für das Haushaltsjahr 2019
--------	---

EMPFEHLUNG (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über die Entlastung der Kommission
für die Ausführung der Rechnungsvorgänge
des Europäischen Entwicklungsfonds (9. EEF)
für das Haushaltsjahr 2019**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹, in der zuletzt geänderten Fassung,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet¹ (im Folgenden "Internes Abkommen"), mit dem unter anderem der neunte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden "9. EEF") eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 27. März 2003 für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds², insbesondere auf die Artikel 96 bis 103 und 119,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

² ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat die zum 31. Dezember 2019 festgestellte Haushaltsrechnung und die Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 9. EEF sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2019¹ mit den Antworten der Kommission, die in diesem Jahresbericht enthalten sind, geprüft.
- (2) Nach dem Internen Abkommen ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 9. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (3) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 9. EEF im Haushaltsjahr 2019 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 9. EEF für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ Siehe einschlägige Kommunikation im Amtsblatt, ABl. C 377 vom 9.11.2020, S. 13.